Auch vererben *will gelernt sein*

Wenn wohlhabende Familien in Erbstreitigkeiten geraten, wird es spektakulär: Oft gelangen unangenehme Details an die Öffentlichkeit, bald sind Gutachter und Rechtsanwälte involviert. Die Folge: teure und langwierige Gerichtsverfahren, eine verfeindete Verwandtschaft – und ein deutlich geschmälertes Vermögen. Eine klar geregelte Nachfolge samt gut durchdachtem Testament verhindert solche Kalamitäten.

TEXT STEFAN SCHATZ

Foto: Peter Berger

Geld kann auch unglücklich machen“, weiß Constantin Veyder-Malberg, „und zwar dann, wenn sich einzelne Erben in einem Hinterlassenschaftsverfahren benachteiligt fühlen.“ Der Vorstand von Schelhammer Capital erlebt immer wieder, wie vor allem sehr wohlhabende Familien zerbrechen, weil Testamente unklar oder anfechtbar sind. „Ein klassischer Fallstrick sind etwa Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers. Es wird oft vergessen, dass die Erben später Anspruch auf einen Teil dieser Schenkung erheben können.“ Wie hoch dieser ist, muss in kostspieligen Gutachten geklärt werden. Ein komplexer und emotional belastender Prozess ist die Folge. „Solche Probleme lassen sich aber leicht vermeiden. Deshalb raten wir all unseren Kunden dringend, sich rechtzeitig Gedanken über ihre Nachfolge zu machen“, warnt Veyder-Malberg davor, die unangenehme Auseinandersetzung mit der eigenen Endlichkeit immer wieder aufzuschieben.

Vertrauensfragen

„Es geht bei der Regelung des Nachlasses schließlich auch um Gerechtigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit für die Menschen, die einem nahestehen“, weiß Edith Mayer um die Sensibilität des Themas. Wie alle ihre Kollegen in der Beratung von Schelhammer Capital unterstützt sie ihre Kunden ab dem Moment der ersten Kontoeröffnung auch in diesem Punkt: „Etwa, indem wir über die Aufgabe von verfügungs- und zeichnungsberechtigten Personen sprechen.“ Ein guter Türöffner, um näher auf den „Fall des Falles“ einzugehen. Die meisten Kunden greifen den Faden gerne auf. Der Grund: „Wir bieten nicht nur intensive Beratung und maßgeschneiderte Lösungen, sondern auch Kontinuität in der Betreuung. Das schafft eine starke Bindung und vor allem Vertrauen.“ Immer wieder erlebt die Senior Direktorin im Private Banking, dass ihre Kunden sogar sehr froh sind, das belastende Thema Nachfolgeregelung endlich offen mit einem neutralen Sparringspartner besprechen zu können.

Generell empfiehlt Mayer, sich einen fixen Zeitpunkt vorzunehmen, an dem man sich mit der Formulierung von Nachfolgeregelungen auseinandersetzt (siehe Kasten). Besonders wichtig sei eine genaue Planung, wenn dabei auch Immobilienbesitz eine Rolle spielt. Solcher ist oft nicht gleichmäßig aufzuteilen, der Wert kann durch äußere Umstände wie Umwidmungen starken Veränderungen unterliegen. Hier rät Mayer, ausreichend Zeit für reifliche Überlegungen und Gespräche mit den Erben einzuplanen. Für hilfreiche Tipps stehen sie und ihre Kollegen jedenfalls gerne bereit.

Nach den ersten Entscheidungen dauert es ohnehin noch, bis alle Was-wäre-wenn-Möglichkeiten durchdacht und Regeln nachhaltig definiert sind, bis das Testament juristisch ausformuliert zur Unterzeichnung vorliegt. Denn, auch das ist Mayer wichtig zu betonen: „Wir beraten in Erbfragen nicht selbst, sondern stellen

REDEN STATT STREITEN

UM KONFLIKTE RECHTZEITIG ZU ERKENNEN, SOLLTEN AUCH DIE ERBEN IN DIE PLANUNG DER VERMÖGENSAUFTEILUNG EINBEZOGEN WERDEN.

Es geht beim Vererben auch um Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit für die Menschen, die einem nahestehen.

EDITH MAYER
SENIOR DIREKTORIN
PRIVATE BANKING WIEN
SCHELHAMMER CAPITAL

unser Netzwerk an hervorragenden Experten zur Verfügung.“ Das umfasst etwa auch Dr. Maximilian Eiselsberg, auf dessen Initiative das österreichische Stiftungsrecht zurückgeht. Er hat schon viele Familien in der Erb- und Nachfolgethematik unterstützt (siehe Interview) und steht heute Kunden von Schelhammer Capital als Berater zur Verfügung. In seiner mehr als 50-jährigen Erfahrung mit dieser Materie hat er schon oft erlebt, wie sich manch gute Absicht des Erblassers in bittere Fehden der Beerbten verwandelte. Wie es etwa bei einem kinderlosen Unternehmer der Fall war, der drei seiner besten erwachsenen Freunde via Adoptionsvertrag an Kindes statt annahm. „Damit gelten sie automatisch als gesetzliche Erben und würden kraft Gesetzes sein Vermögen übernehmen. Um sich aber die Möglichkeit zu erhalten, frei testamentarisch verfügen zu können, hat er von seinen Adoptivsöhnen Erb- und Pflichtteilsverzichtserklärungen verlangt“, erzählt der renommierte Rechtsexperte. Als diese erkannten, dass ihr Erbanspruch nicht gesichert ist, kam es zu Anfechtungen. Die Folge: Der wohlmeinende Unternehmer musste noch den Streit über sein künftiges Erbe bei Gericht führen. „In einem anderen Fall wurde bekannt, dass ein Sportler die Aufteilung seines Vermögens schon zu Lebzeiten vornehmen wollte. Mangels Einigung, wer was erhält, wurde in den Medien der Zerfall des Familienzusammenhalts beklagt“, berichtet Dr. Eiselsberg von einem weiteren Beispiel, das schillernd illustriert, was ohne gute Vorbereitung auf das Thema samt fachkompetenter Begleitung passieren kann. Sein Tipp: „Vorhandene oder möglicherweise entstehende Spannungsverhältnisse sollten erkannt und bereinigt werden.“ Im Fall des Unternehmers mit den Adoptivkindern „hätte möglicherweise ein Gespräch oder auch eine vermögensrechtliche Abgeltung der Verzichtserklärung das hier offenkundig entstandene Spannungsverhältnis vermindert oder beseitigt“. Edith Mayer rät ihren Kunden ohnehin generell, „die Erbengeneration von Anfang an mit in alle Pläne einzubinden. Auf diese Weise können Unstimmigkeiten, Unklarheiten oder sogar Streitigkeiten nach dem Tod des Erblassers vermieden werden.“

→ Richtig vererben: der Ablauf

So gelingt der Weg zur reibungslosen Nachfolgeregelung:

- Legen Sie ein Datum fest, an dem Sie sich mit dem Thema Vererben auseinandersetzen wollen. Edith Mayer, Senior Direktorin Private Banking von Schelhammer Capital, empfiehlt: „Das kann beispielsweise der 60. Geburtstag sein oder wenn der jüngste Nachkomme den Master geschafft hat.“
- Überblick: In einem gemeinsamen Termin aktualisiert der Berater von Schelhammer Capital die Vermögensaufstellung. Stellen Sie gemeinsam fest, welche Mittel Sie selbst brauchen, wie viel eventuell noch zufließt und welche Summe damit zum Vererben voraussichtlich übrig bleibt.
- Skizzieren Sie Ihre eigenen Vorstellungen, wie Ihr Vermögen unter den potenziellen Erben verteilt werden soll, ob Sie einen Teil einem gemeinnützigen Zweck, Vereinen oder familienfremden Personen zukommen lassen wollen.
- Besprechen Sie Ihre Pläne mit Ihrer Familie und jenen, die Sie zu beerben wünschen. Zeichnen sich Konflikte ab, versuchen Sie, gemeinsam Lösungen zu finden.
- In einem neuerlichen Beratungsgespräch bei Schelhammer Capital wird Ihre Veranlagung – falls nötig – auf die beabsichtigte Verteilung angepasst. Gleichzeitig werden Ihre Bedürfnisse analysiert und mit äußeren Faktoren – wie etwa Veränderungen im Erbrecht – abgeglichen.
- Ihr Berater vermittelt Sie an Spezialisten, die über die nötigen Maßnahmen entscheiden, um Ihre Absichten umzusetzen.

Fotos: Evi Huber-Helmreich

Richtig spenden

Selbst das Vermögen zum Teil oder gleich insgesamt einem guten Zweck zu hinterlassen, klingt einfacher, als es tatsächlich ist. Schelhammer Capital hilft seinen Kunden dabei mit Günther Lutschinger, einem exzellenten Experten für philanthropische Beratung. Er arbeitet tatsächlich gerade an zwei aktuellen Fällen: „Im ersten Fall gibt es keine Erben, im zweiten ist das voraussichtlich zu übergebende Vermögen sehr ansehnlich. In solchen Situationen wird der Wunsch nach Unterstützung gemeinnütziger Projekte groß“, berichtet er. Welcher Betrag karitativen Zwecken zugeführt werden soll, ist dabei kaum Gegenstand der Diskussion. „Die Vererber stellen sich vielmehr die Frage: Wer verwaltet mein Vermögen nach meinem Ableben? Einer meiner Kunden hat zwar extra eine Stiftung gegründet, aber seine Freunde, die er für den Vorstand nominiert hat, sind auch schon in seinem Alter.“ Lutschinger hat konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet. „Etwa, dass andere Freunde mit Nachfolgern in die Stiftung einsteigen können und diese im Sinne des Stifters weiterführen.“ Oder, was viel einfacher ist: „Schelhammer Capital und ich haben vor zehn Jahren genau für solche Fälle die gemeinnützige Stiftung Philanthropie Österreich gegründet. Sie ist bis heute österreichweit einzigartig.“ Hier sei es auch für Vererber leicht, als Zustifter einzusteigen. „Die testamentarische Verfügung wird mit Notaren und Rechtsanwälten formuliert, die Details der Zusammenarbeit mit unserer Stiftung werden in einem Vertrag geregelt: Wenn ein Erblasser darin verfügt, dass ein Teil oder sein gesamtes Vermögen für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck ausgegeben werden soll, dann übernimmt Schelhammer Capital mit dieser Stiftung die technische Umsetzung.“ Der Zustifter kann die Verwendung seines Geldes sogar genau definieren. Lutschinger: „Das reicht bis zur Festlegung von bestimmten Projekten einzelner Organisationen. Die Stiftung Philanthropie Österreich prüft die Organisation und wickelt die Zuwendung dann ab.“ Zudem werden nicht nur Geldbeträge von der Stiftung angenommen: „Sogar ganze Unternehmen können nach vorheriger Prüfung durch unsere Experten eingebracht werden.“ Kosten fallen für den Zustifter übrigens keine an: „Die Stiftung und meine Betreuung deckt Schelhammer Capital aus eigenen Mitteln ab, es gibt auch keine Administrationskosten. Das Geld der Stifter fließt ohne Abzüge in die definierten Projekte.“ Wichtig sei nur, so Lutschinger, auch hier bereits zu Lebzeiten eine Auswahl zu treffen, für welche Organisationen und Projekte man sich entscheidet und welche Lösung den eigenen Wünschen am ehesten entspricht.

Lösungserfahrung

Und selbst wer sich mit dem Thema Vererbung und den Möglichkeiten der Vermögensübertragung schon intensiver auseinandergesetzt hat, sollte seinem Berater von Schelhammer Capital von seinen Absichten erzählen, rät Senior Direktorin Edith Mayer: „Wir helfen mit unserem Spezialwissen und unseren Kontakten dabei, die allerbeste Lösung zu finden.“ /

DR. GÜNTHER LUTSCHINGER
PHILANTHROPIE-EXPERTE BEI
SCHELHAMMER CAPITAL

Wer für gemeinnützige Zwecke spenden will, kann als Zustifter in die Stiftung Philanthropie Österreich einsteigen.

/

Erben ohne Streit

Nachfolgeregelungen sind ein Tätigkeitsschwerpunkt von Dr. Maximilian Eiselsberg. Der renommierte Jurist steht Kunden von Schelhammer Capital als Berater zur Verfügung. Im Interview beantwortet er häufig gestellte Fragen zum Erbrecht.

DR. MAXIMILIAN EISELSBERG

GRÜNDER UND GESELLSCHAFTER
DER EISELSBERG
RECHTSANWÄLTE GMBH

Was raten Sie einem Erblasser, der seine Nachfolge vorbereiten und regeln will?
Maximilian Eiselsberg: Ich versuche eine Sortierung nach zwei Aspekten: Zunächst, auf welche Vermögenswerte kann verzichtet werden? Diese Teile können bereits vorweg geschenkt und übertragen werden. Andererseits rate ich, genügend Mittel zurückzubehalten, um den Aufwand des Lebensabends unabhängig von finanziellen Leistungen Dritter bestreiten zu können.

Was versteht man unter einem Pflichtteil, wie hoch ist er?
Nach unserem Erbrecht gelten – kurz zusammengefasst und auf das Wesentliche beschränkt – der überlebende Ehepartner und die Kinder als gesetzliche Erben. Der Erbanspruch wird als Anteil an der Verlassenschaft bestimmt. Wenn es kein Testament gibt, erhält der überlebende Ehepartner ein Drittel und die Kinder teilen sich nach Köpfen die übrigen zwei Drittel. Dem überlebenden Ehepartner und den Kindern kommt jedenfalls der sogenannte Pflichtteil zu. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte der gesetzlichen Quote. Dies bedeutet, dass ein Erblasser über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen kann, die zweite Hälfte aber die Pflichtteile erfüllen muss. Wenn ein Erbe den ihm zustehenden Pflichtteil nicht erhält, kann er einen Ergänzungsanspruch geltend machen.

Was ist bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen noch zu berücksichtigen?
Die jüngste Erbrechtsnovelle legt fest, dass nicht nur das am Todestag vorhandene Vermögen Bemessungsgrundlage ist, sondern auch, dass alle früheren Zuwendungen und Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte hinzuzurechnen sind. Maßgeblich ist der Wert im historischen Zeitpunkt der Übertragung, wobei dieser Wert durch Valorisierung auf den Todestag zu aktualisieren ist.

Wie können Konflikte daraus vermieden werden?
Ein Erblasser sollte sein Erbe so aufbereiten, dass es im gerichtlichen Abhandlungsverfahren leicht erfasst werden kann. Dies könnte am besten dadurch geschehen, dass von allen Pflichtteilsberechtigten formgültige Verzichtserklärungen abgegeben werden. Darin wird auf die Hinzurechnung von zu berücksichtigenden früheren Vermögensübertragungen und auf Rechnungslegung verzichtet. Für diesen Verzicht kann auch ein Entgelt geleistet werden, sodass dies einer vorweggenommenen Erbschaft gleichkommt.

Welche Auswirkungen hat es, wenn sich der Erblasser ein Fruchtgenuss- oder Wohnrecht vorbehält?
Üblicherweise bedeutet der Vorhalt, dass das Nutzungsrecht ausschließlich dem Geschenkgeber und Nutzungsberechtigten zukommt und der Eigentümer, wenn er in dieser Immobilie wohnen möchte, „sein Gast“ wäre. Dem Beschenkten steht nur das nackte Eigentumsrecht zu. Angesichts der gestiegenen Lebenserwartung kann dies dazu führen, dass der Beschenkte durch Jahrzehnte hindurch keine Nutzungsmöglichkeit hat, dafür aber für die Behebung auftretender Schäden und für Reparaturen aufkommen muss. Auch diese Situation kann zu Spannungen führen.

Wie kann ein Streit unter Erben um Immobilie oder Unternehmen gelöst werden?
Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) kennt das Instrument des Erbschaftskaufes. Die Berechnung des Kaufpreises kann frei gestaltet werden. Der Käufer übernimmt die mit dem Erbe verbundenen Verbindlichkeiten, auch wenn sie noch nicht bekannt sind, und führt das Verlassenschaftsverfahren alleine durch. /

Foto: Evi Huber-Helmreich